



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 24. Oktober 2024

www.stadt-salzburg.at

152. Kundmachung

Verordnung Nächtigungsabgaben

GZ: 04/03/55417/2024/005

1. allgemeine Nächtigungsabgabe
2. besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe:

1.

Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 idgF wird mit Wirksamkeit ab 1. Mai 2025 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit einem Betrag von € 3,00 je Nächtigung festgesetzt.

2.

Gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 idgF wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe in der Stadt Salzburg mit nachfolgenden Beträgen festgesetzt:

Ferienwohnung Wohnnutzfläche von:	Multiplikator (x 2,30 €)	besondere Nächtigungsabgabe
mehr als 130 m ²	380 fache	€ 874,-
mehr als 100 m ²	360 fache	€ 828,-
mehr als 70 m ²	300 fache	€ 690,-
mehr als 40 m ²	260 fache	€ 598,-
bis einschließlich 40 m ²	200 fache	€ 460,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	130 fache	€ 299,-

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>